

Volksblatt wie folgt umschreibt: «Treue der Kirche und unserem Fürsten, Treue unserem Vaterland, unserm Volke! So werden wir gerne Neuerungen vertreten, von denen wir uns nach reiflicher Überlegung Fortschritte versprechen können, werden aber ebenso entschieden das gute Alte vertreten.»⁸ Dem dominanten monarchistischen Staatsaufbau durfte kein Abbruch getan werden. Kernstück dieser politischen Leitidee ist das von der Verfassung 1862 in die neue Verfassung tradierte, unumschränkte Notverordnungsrecht des Fürsten. Dem nach der Schweiz orientierten Verfassungsprogramm der «demokratischen Monarchie» steht die Bürgerpartei ablehnend gegenüber. Es entspricht nicht ihrer Staatsvorstellung. Die Schweiz öffnet den Zugang zu liberalen Ideen. Schon 1918 beklagt sich das Liechtensteiner Volksblatt über eine «Abart von zersetzendem Liberalismus», der in die «Stube der Gemeinde und Landesbehörden» eingedrungen sei.⁹ Die Bürgerpartei setzt sich in ihrem Programm für eine «Ordnung nach den Grundsätzen der katholischen Religion» ein.¹⁰

c) Unterschiedliche politische Ausrichtung

Die Bürgerpartei will mit einem Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz zuwarten. Das entspricht ihrer politischen Grundhaltung. So gibt das Liechtensteiner Volksblatt am 22. Februar 1922 zu verstehen: «Die einen sind im vorhinein gegen ein Zollbündnis . . . , da eine Zollunion unserer Selbständigkeit entschieden Eintrag tue, und wünschen deshalb ein freieres Zollübereinkommen. Die andern wieder sind der Meinung, dass wir zu einer andauernden Selbsthilfe zu klein wären und uns deshalb an ein grösseres Wirtschaftsgebiet anlehnen müssen. Wieder ein Teil der Bevölkerung will abwarten und ruhig prüfen. Das letztere scheint uns wohl das richtige.» Zurückhaltung kennzeichnet die Zollvertragspolitik der Bürgerpartei. Diese ist angezeigt, bleibt doch ein Zollvertrag nicht ohne Auswirkungen auf das Staatsganze. Das Liechtensteiner Volksblatt gibt am 12. April 1922 zu bedenken: «Es haben sich in unserem Volke, nicht zuletzt gerade infolge der

8 L. V. Nr. 1, 4. Januar 1919; vgl. auch Wille Herbert, Regierung und Parteien, 69 ff (wie Anmerkung 3).

9 L. V. Nr. 12, 22. März 1918.

10 L. V. Nr. 1, 4. Januar 1919.